

Leistung/Gesetzesbeschreibung

§ 41 Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung

- Betrifft: junge Volljährige von 18 bis 21 Jahren, in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus, max. bis zum 27. Lebensjahr
- Soll: jungen Volljährigen, die nicht altersgemäß gereift sind, Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewähren.
- Wird angeboten von: - Einrichtungen von anerkannten freien und sonstigen Trägern der Jugendhilfe
- Inhaltliche Schwerpunkte: siehe §§ 27 - 30, §§ 33 – 36 SGB VIII
- Umfasst:
- Beratung
 - Vermittlung an weitere Beratungsstellen, Arbeits-, Gesundheitsamt, Suchtberatung, Alkohol- und Drogenberatung
 - Vermittlung von öffentlich-rechtlichen Leistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Beihilfen) und von Unterhaltsansprüchen
 - Weiterführung der Erziehungshilfe bzw. Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in sonstigen betreuten Wohnformen, Nachbetreuung nach Heimerziehung,
 - Beratung und Unterstützung auch nach Beendigung ambulanter Hilfen

§ 41 Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung

„Hilfen für junge Volljährige“ orientieren sich in ihrer Ausgestaltung grundsätzlich an den Hilfen zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfen, soweit sie für junge Erwachsene angemessen sind. Aber auch andere Formen der Hilfe können unter Verweis auf § 27 Abs. 3 und 4 SGB VIII entwickelt werden, vorausgesetzt, sie werden dem Einzelfall gerecht und sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der verfügbaren Angebotsstruktur tatsächlich realisierbar. Als Zielsetzung steht die Sicherstellung einer eigenverantwortlichen Lebensführung im Vordergrund.

Als junger Volljähriger gilt im Kinder- und Jugendhilferecht, wer 18 aber noch nicht 27 Jahre alt ist. Die eigenständige Jugendhilfeleistung „Hilfe für junge Volljährige“ setzt nicht voraus, dass Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung voll ausgeglichen werden können. Jugendhilfe für junge Volljährige kann auch dann angezeigt sein, wenn bei einer realistischen und sorgfältigen Einschätzung der Fachkräfte zu erwarten ist, dass die individuelle Entwicklung der Persönlichkeit und die eigenverantwortliche Lebensführung in einem absehbaren Zeitraum erkennbar gefördert werden können.

Eine Besonderheit der Hilfe für junge Volljährige besteht darin, dass die jungen Volljährigen nicht nur Leistungsberechtigte, sondern zugleich Leistungsempfänger sind. Hierauf ist im Rahmen der Hilfeplanung besonders zu achten.“ (BLJA, Fachliche Empfehlungen für § 41 SGB VIII)

Die Hilfe für junge Volljährige ist somit die Maßnahme, die den Übergang vom Jugend- in das Erwachsenenleben unterstützt. Nur in wenigen Ausnahmen werden bei 18-jährigen Erstmaßnahmen in Form von stationären Maßnahmen eingeleitet, obwohl dies vom Gesetz her vorgesehen ist. Stationäre Maßnahmen werden gehäufiger bei minderjährigen Jugendlichen zur Verselbständigung installiert und einige Fälle als Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII zur Beendigung geführt (siehe Ausführungen § 34 und § 35a SGB VIII).

Im Zuge der Nachbetreuung kann den jungen Volljährigen durch verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote auch eine Hilfestellung dahin gegeben werden, ihren Weg in die Verselbständigung, nach einer bereits gewährten und beendeten Hilfeleistung, erfolgreich zu gestalten. Damit soll die lang anhaltende Wirksamkeit einer vorausgegangenen Hilfe sichergestellt werden, ohne dass ein neuer Hilfeprozess ausgelöst wird. In der Regel handelt es sich hier um die Einleitung von ambulanten Erstmaßnahmen. Auch auf Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII wird in Einzelfällen zurückgegriffen. Bei Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII, bei welchen davon auszugehen ist, dass die Jungen Volljährigen aufgrund ihres außerordentlich hohen Hilfebedarfes bzw. einer manifesten seelischen Behinderung einer Unterstützung auf lange Sicht bedürfen und mit den Mitteln der Jugendhilfe in absehbarer Zeit die individuelle Entwicklung der Persönlichkeit und die eigenverantwortliche Lebensführung nicht erkennbar gefördert werden können, findet mit dem 21. Lebensjahr eine Überleitung an den Sozialleistungsträger statt.

Umsetzung des § 41 SGB VIII im Landkreis Erding:

Ausgangslage und aktuelle Situation:

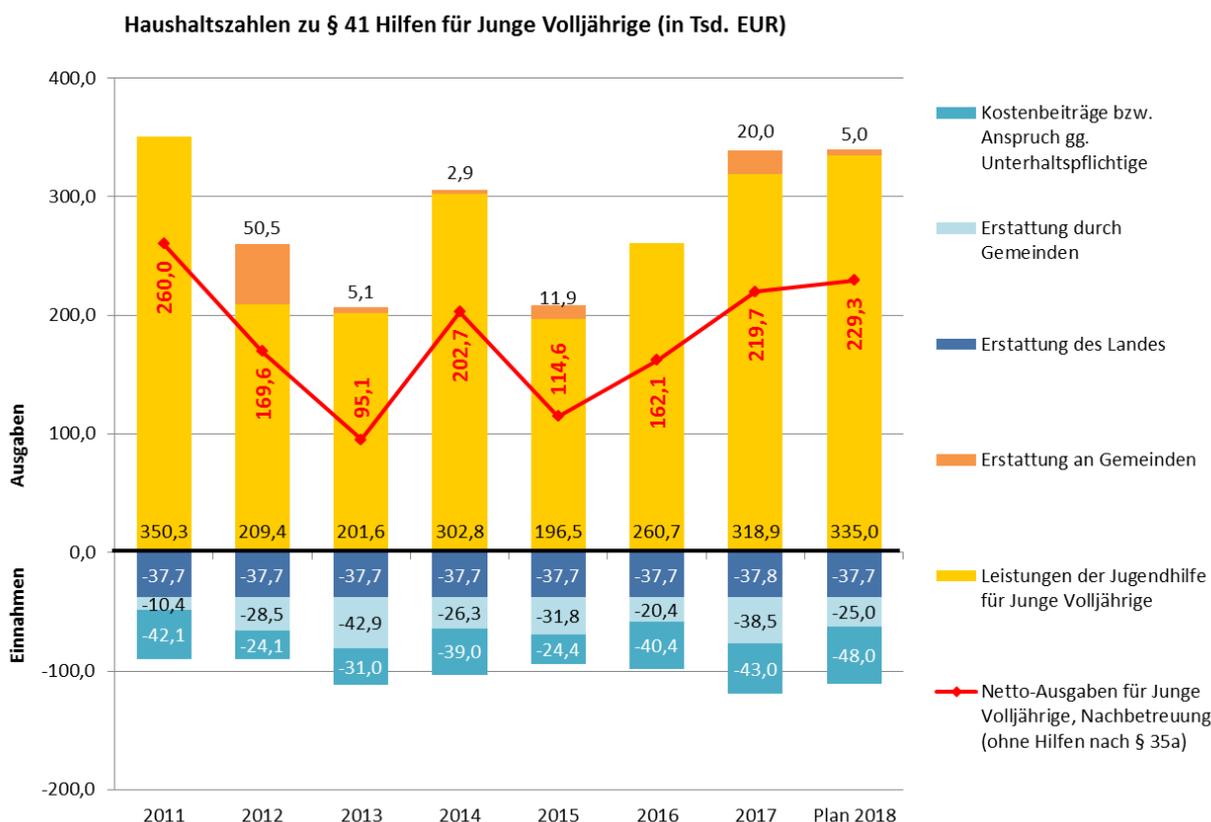
Die Steigerungen der Gesamtkosten der öffentlichen Kinder- Jugendhilfe ergeben sich vorrangig aus der Zunahme im Bereich der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII sowie aus dem Ausbau des präventiven und sekundären Kinderschutzes (Frühe Hilfen, Jugendsozialarbeit und Erfüllen des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII) und dem Ausbau der Kindertagesbetreuung. Dennoch steht immer wieder die Frage im Raum, wie sich insbesondere Leistungen für über 18-Jährige rechtfertigen lassen.

Gerade auch hinsichtlich der Leistungen für ehemalige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wird dies in jüngster Zeit kritisch hinterfragt. Die Jugendhilfe kann jedoch gerade bei den jungen Flüchtlingen nicht zwangsläufig mit Eintritt der Volljährigkeit enden. Oftmals besteht auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch erheblicher Jugendhilfebedarf aufgrund ihrer frühen Trennung von den Eltern und des fehlenden heimischen Umfelds, sowie aufgrund ihrer oftmals traumatisierenden Erlebnisse im Herkunftsland und auf der Flucht. Im Jahre 2017 betrug folglich der Anteil der Hilfen für Junge Volljährige bei den Jugendhilfemaßnahmen für UMA bereits rund 50 %.

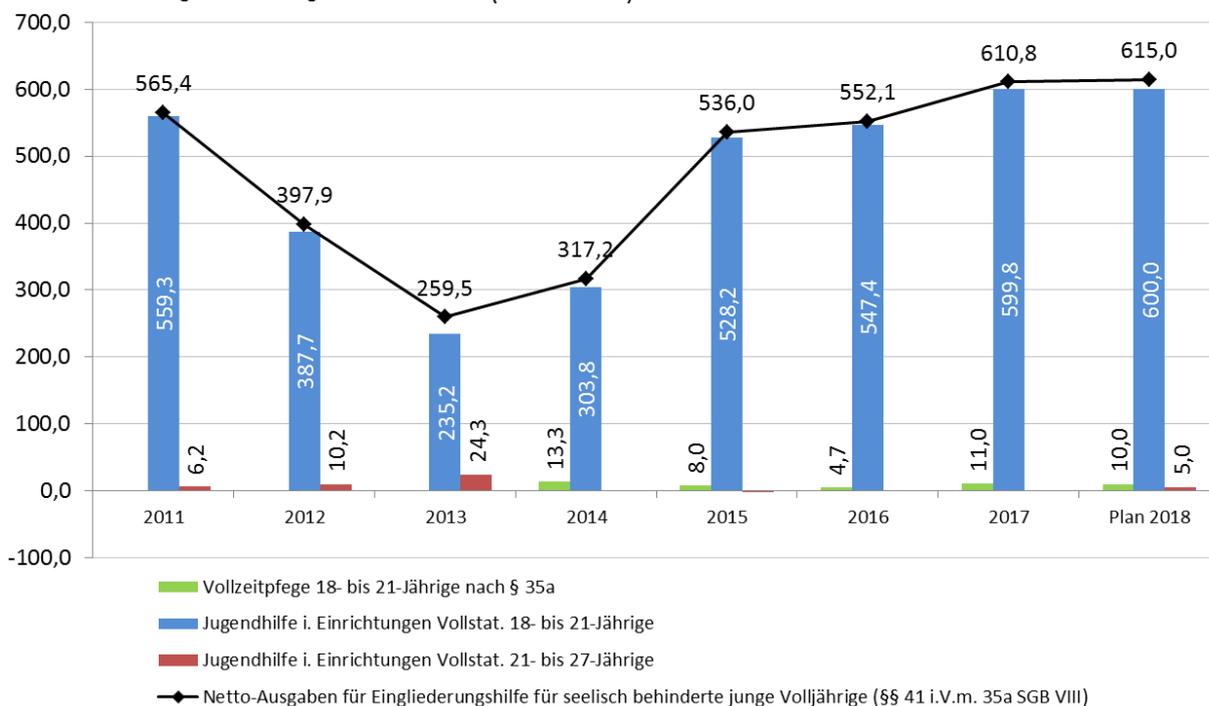
Zu beobachten ist aber auch, dass die öffentliche Jugendhilfe zunehmend mit in Deutschland sozialisierten jungen Volljährigen konfrontiert ist, bei denen die eigenen Ressourcen bzw. die des unmittelbaren Umfeldes nicht mehr in dem Maße gegeben sind, um Fortschritte in der Persönlichkeitsentwicklung erzielen zu können und den Übergang ins Erwachsenenleben ohne Hilfestellung zu meistern. Zu vermuten ist, dass auch hier vielfältige gesellschaftliche Veränderungen zur Überforderung bzw. zum Wegfall begleitender sozialer Netzwerke führen. So gerät die Jugendhilfe auch im Rahmen der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII häufig in die gesellschaftliche Ausfallbürgschaft. Auch der knappe und teure Wohnungsmarkt im Landkreis Erding hat im Einzelfall Auswirkungen auf die Jugendhilfeverläufe.

Die stringente Überprüfung der Hilfe im Hilfeplanprozess wird kontinuierlich und eng von den fallverantwortlichen Fachkräften geführt. Dazu werden mit allen Verfahrensbeteiligten möglichst operationale Kriterien und Ziele formuliert um eine hohe Effizienz und Wirksamkeit der Maßnahmen sicherstellen zu können.

Entwicklung der Ausgaben gem. § 41 SGB VIII



Ausgaben für Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Erwachsene nach § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII (in Tsd. EUR)



Spezieller Handlungsbedarf:

In den letzten Jahren wurde das Augenmerk verstärkt auf den Ausbau von Angeboten eines effizienten Kinderschutzes und auf die Bedarfe von Familien mit kleinen Kindern gelegt. Der Blick auf Junge Erwachsene ist dabei ins Hintertreffen geraten. Die Hilfen für Junge Volljährige sollten daher gezielter ausgearbeitet werden. Der Ausbau von Kooperation mit unterschiedlichen Leistungsträgern und sozialen Diensten scheint gerade in Hinblick auf diesen Personenkreis unabdingbar. Wohnraum und Arbeit müssen nicht zwingend über den Vollzug des § 41 SGB VIII beschafft werden. Vielmehr gilt es hier die Kooperation mit anderen Leistungsträgern wie Arbeitsagentur und Jobcenter herzustellen, um über die Unterstützungsmöglichkeiten des Anderen ausreichend Kenntnis zu haben, ggf. an diese Angebote und Fachstellen vermitteln zu können bzw. Leistungen aufeinander abstimmen zu können. Fachübergreifend müssen zuständige Stellen motiviert werden, vorherrschende Probleme wie Wohnraumknappheit aber auch Unterstützungsmöglichkeiten anderer Leistungsträger z. B. der Gesundheitshilfe (Sicherstellung von therapeutischer Infrastruktur) anzugehen und bedarfsgerecht auszubauen.

In Hinblick auf die Hinführung zu Ausbildung und Beruf ist mit der mit Jobcenter und Arbeitsagentur geschlossenen Kooperationsvereinbarung („Jugendberufsagentur“) jüngst ein guter Schritt gemacht worden, um den Übergang bzw. die Verzahnung der Angebote Jugendhilfe - Jobcenter/Arbeitsagentur besser auszugestalten. Eine gegenseitige Hospitation von Fachkräften können gelingende Kooperation und Überleitung erleichtern. Diese Kooperationsvereinbarung gilt es nun aktiv zu gestalten.

Nicht selten spielt Sucht eine Rolle in dem Zeitraum von Jugend- ins Erwachsenenalter. Ein guter Anfang ist mit dem bayernweiten Projekt „Schulterschluss“ zur verstärkten Kooperation mit den Trägern der Suchthilfe gemacht.

Die Kooperation mit psychosozialen Diensten muss zukünftig eine größere Bedeutung finden, da psychische Erkrankungen zunehmend auch bei jungen Erwachsenen eine immer größere Rolle spielen und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die Persönlichkeitsentwicklung und Verselbständigung beeinträchtigen (siehe Ausführungen zu § 35a SGB VIII).